

Darlehens- und Finanzierungsvertrag

vom 13. Juni 1988

zwischen der

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

und der

REPUBLIK GUATEMALA

über

DM 10.640.000,-- (Darlehen) und

DM 200.000,-- (Finanzierungsbeitrag)

- Ländliche Wasser- und Sanitärversorgung I -

Darlehens- und Finanzierungsvertrag

zwischen

der KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("Kreditanstalt")

und

der REPUBLIK GUATEMALA
("Darlehensnehmer")

Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala vom 13.10.1986 über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Darlehensnehmer und die Kreditanstalt den nachstehenden Darlehens- und Finanzierungsvertrag.



Artikel 1Höhe und Verwendungszweck

- 1.1 Die Kreditanstalt gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen bis zu

DM 10.640.000,--

(in Worten: zehn Millionen sechshundertvierzigtausend Deutsche Mark)

in einer Tranche I von

DM 10.000.000,--

und einer Tranche II von

DM 640.000,--

und einen Finanzierungsbeitrag bis zu

DM 200.000,--

(in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark).

Der Finanzierungsbeitrag ist nicht rückzahlbar, soweit Artikel 4.3 nichts anderes bestimmt.

- 1.2 Der Darlehensnehmer verwendet das Darlehen und den Finanzierungsbeitrag ausschließlich für das Programm Ländliche Wasser- und Sanitärversorgung I ("Programm"), und zwar das Darlehen für programmbezogene Lieferungen und Leistungen und den Finanzierungsbeitrag für flankierende Beratungsmaßnahmen, insbesondere Hygieneaufklärungskampagnen und Einweisung des Betriebspersonals, wobei das Darlehen und der Finanzierungsbeitrag vorrangig zur Bezahlung der Devisenkosten zu verwenden sind. Der Darlehensnehmer und die Kreditanstalt bestimmen durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten des Programms sowie die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen und aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden sollen.
- 1.3 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die von dem Darlehensnehmer zu tragen sind, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Darlehen und aus dem Finanzierungsbeitrag nicht finanziert.

Artikel 2Auszahlung

- 2.1 Die Kreditanstalt zahlt das Darlehen und den Finanzierungsbeitrag entsprechend dem Programmfortschritt auf Abruf des Darlehensnehmers aus, und zwar beim Darlehen zunächst die Tranche I und anschließend die Tranche II. Der Darlehensnehmer und die Kreditanstalt regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der Darlehens- und Finanzierungsbeträge, den der Darlehensnehmer für die Auszahlung erbringen wird.
- 2.2 Die Kreditanstalt kann Auszahlungen nach dem 31.12.1991 ablehnen.

Artikel 3Zusageprovision, Verzinsung und Rückzahlungen des Darlehens

- 3.1 Der Darlehensnehmer zahlt auf die noch nicht ausgezahlten Darlehensbeträge eine Zusageprovision von 1/4 % p.a. (ein Viertel von Einem vom Hundert jährlich). Die Zusageprovision wird für einen Zeitraum berechnet, der drei Monate nach Vertragsunterzeichnung beginnt und mit dem Tage der Belastung für Auszahlungen endet.
- 3.2 Der Darlehensnehmer verzinst die Tranche I des Darlehens mit 0,75 % p.a. (sieben Zehntel und fünf Hundertstel vom Hundert jährlich) und die Tranche II des Darlehens mit 2 % p.a. (zwei vom Hundert jährlich). Die Zinsen werden vom Tage der Belastung für Auszahlungen bis zum Tage der Gutschrift für Rückzahlungen auf dem in Artikel 3.9 genannten Konto der Kreditanstalt berechnet.
- 3.3 Der Darlehensnehmer zahlt die Zusageprovision, die Zinsen und die etwaigen Verzugszinsen gemäß Artikel 3.5 halbjährlich nachträglich jeweils am 30. Juni und 31. Dezember. Die Zusageprovision wird erstmalig zusammen mit der ersten Zinszahlung fällig.
- 3.4 Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen wie folgt zurück:

	<u>Tranche I</u>	<u>Tranche II</u>	<u>Summe</u>
	DM	DM	DM
Am 31. Dezember 1998	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 1999	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 1999	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2000	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2000	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2001	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2001	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2002	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2002	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2003	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2003	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2004	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2004	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2005	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2005	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2006	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2006	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2007	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2007	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2008	125.000,--	16.000,--	141.000,--
Übertrag:	2.500.000,--	320.000,--	2.820.000,--

	<u>Tranche I</u>	<u>Tranche II</u>	<u>Summe</u>
	DM	DM	DM
Übertrag:	2.500.000,--	320.000,--	2.820.000,--
am 31. Dezember 2008	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2009	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2009	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2010	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2010	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2011	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2011	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2012	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2012	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2013	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2013	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2014	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2014	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2015	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2015	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2016	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2016	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2017	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2017	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 30. Juni 2018	125.000,--	16.000,--	141.000,--
am 31. Dezember 2018	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2019	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2019	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2020	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2020	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2021	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2021	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2022	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2022	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2023	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2023	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2024	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2024	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2025	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2025	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2026	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2026	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2027	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2027	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2028	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2028	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2029	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2029	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2030	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2030	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2031	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2031	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2032	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2032	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2033	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2033	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2034	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2034	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2035	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2035	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2036	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2036	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2037	125.000,--	-	125.000,--
am 31. Dezember 2037	125.000,--	-	125.000,--
am 30. Juni 2038	125.000,--	-	125.000,--
	<u>10.000.000,--</u>	<u>640.000,--</u>	<u>10.640.000,--</u>

- 3.5 Stehen der Kreditanstalt Rückzahlungsraten nicht bei Fälligkeit zur Verfügung, so kann die Kreditanstalt vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Gutschrift für Rückzahlungen den Zinssatz für die Rückstände auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am jeweiligen Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p.a. erhöhen. Bei Zinsrückständen kann die Kreditanstalt Ersatz für Verzugsschäden verlangen. Dieser darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei einer Verzinsung der Zinsrückstände zum Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per Fälligkeitstag zuzüglich 3 % ergeben würde.
- 3.6 Für die Berechnung der Zusageprovision, der Zinsen und der etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 3.5 werden das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen angesetzt.
- 3.7 Nicht ausgezahlte oder vorzeitig zurückgezahlte Darlehensbeträge werden auf die nach dem Rückzahlungsplan jeweils zuletzt fälligen Rückzahlungsraten angerechnet, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
- 3.8 Die Kreditanstalt kann für diesen Vertrag bestimmte Zahlungen nach eigenem Ermessen auf fällige Zahlungen aus diesem Vertrag anrechnen.
- 3.9 Der Darlehensnehmer überweist sämtliche Zahlungen ausschließlich in Deutscher Mark unter Ausschluß der Aufrechnung auf das Konto Nr. 504 091 00 der Kreditanstalt bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main.

Artikel 4Aussetzung von Auszahlungen und vorzeitige Rückzahlung

4.1 Der Darlehensnehmer kann jederzeit

- a) vorbehaltlich seiner Verpflichtungen aus Artikel 7 auf die Auszahlung noch nicht abgerufener Darlehens- und Finanzierungsbeträge verzichten und
- b) das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

4.2 Die Kreditanstalt kann Auszahlungen nur aussetzen, falls

- a) der Darlehensnehmer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kreditanstalt nicht bei Fälligkeit erfüllt,
- b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
- c) der Darlehensnehmer die bestimmungsgemäße Verwendung von Darlehens- oder Finanzierungsbeträgen nicht nachweisen kann, oder
- d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche den Zweck dieses Darlehens oder dieses Finanzierungsbeitrages, die Durchführung des Programms oder die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die der Darlehensnehmer in diesem Vertrag übernommen hat, ausschließen oder erheblich gefährden.

4.3 Ist einer der in Artikel 4.2 unter a), b) oder c) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden, die von der Kreditanstalt bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt, so kann die Kreditanstalt

- a) im Falle des Artikels 4.2 a) die sofortige Rückzahlung aller ausstehenden Darlehensbeträge sowie die Zahlung aller aufgelaufenen Zinsen und der sonstigen Nebenforderungen verlangen;
- b) im Falle des Artikels 4.2 b) die sofortige Rückzahlung des Finanzierungsbeitrages und aller ausstehenden Darlehensbeträge sowie die Zahlung aller aufgelaufenen Zinsen und der sonstigen Nebenforderungen verlangen;
- c) im Falle des Artikels 4.2 c) die sofortige Rückzahlung derjenigen Darlehens- und Finanzierungsbeiträge verlangen, deren bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensnehmer nicht nachweisen kann.

Artikel 5

Kosten und öffentliche Abgaben

- 5.1 Der Darlehensnehmer leistet sämtliche Zahlungen aufgrund dieses Vertrages ohne Abzug von Steuern, sonstigen öffentlichen Abgaben oder anderen Kosten und übernimmt die bei der Auszahlung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.
- 5.2 Der Darlehensnehmer trägt sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb des deutschen Geltungsbereichs des Regierungsabkommens entstehen.



Artikel 6Ordnungsmäßigkeit des Vertragsschlusses und Vertretung

- 6.1 Rechtzeitig vor der ersten Auszahlung wird der Darlehensnehmer der Kreditanstalt in ihr genehmer Weise nachweisen, daß er alle Erfordernisse seines Verfassungsrechtes und seiner sonstigen Rechtsvorschriften für eine wirksame Übernahme seiner Darlehensverpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 6.2 Der Finanzminister und die von diesem gegenüber der Kreditanstalt benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftsproben legitimierten Personen vertreten den Darlehensnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages. Ändert sich diese Zuständigkeit, so benennt der bisherige Vertreter des Darlehensnehmers der Kreditanstalt den neu zuständigen Vertreter sowie dessen Anschrift. Die Vertretungsbefugnis erlischt erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter bei der Kreditanstalt eingegangen ist.
- 6.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die Kreditanstalt:

Postanschrift: Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41
D-6000 Frankfurt am Main 11
Bundesrepublik Deutschland

Für den Darlehensnehmer:

Postanschrift: Ministerio de Finanzas Públicas
Edificio de Finanzas
Ciudad de Guatemala
Republik Guatemala

Eine Änderung der vorstehenden Anschriften ist erst verbindlich, wenn sie dem anderen Vertragspartner zugegangen ist.



Artikel 7Das Programm

7.1 Der Darlehensnehmer wird

- a) das Programm unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze sowie in wesentlicher Übereinstimmung mit den der Kreditanstalt vorgelegten Plänen und Daten vorbereiten, durchführen und Betrieb und Unterhaltung sicherstellen;
- b) die Vorbereitung und Bauüberwachung des Programms sowie die Durchführung der Beratungsleistungen den bereits in der Vorphase des Vorhabens tätigen beratenden Ingenieuren übertragen; die Durchführung der Bauarbeiten, die nicht in Eigenregie durchgeführt werden können, wird an qualifizierte Bauunternehmen übertragen. Die Lieferungen werden international öffentlich ausgeschrieben;
- c) die Gesamtfinanzierung des Programms sicherstellen und der Kreditanstalt auf Verlangen die Deckung der nicht aus diesem Darlehen oder diesem Finanzierungsbeitrag finanzierten Kosten nachweisen;
- d) Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle Kosten für Lieferungen und Leistungen für das Programm und die mit diesem Darlehen und diesem Finanzierungsbeitrag finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind;
- e) den Beauftragten der Kreditanstalt jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Durchführung des Programms maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung des Programms und aller mit ihnen in Zusammenhang stehenden Anlagen ermöglichen;

- f) alle von der Kreditanstalt erbetenen Auskünfte und Berichte über das Programm und seine weitere Entwicklung geben;
 - g) die Kreditanstalt unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Erreichung des Vertragszweckes, vor allem die Durchführung oder den Betrieb des Programms wesentlich beeinträchtigen oder gefährden, und
 - h) ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der jährlichen Prüfung der finanziellen Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags beauftragen.
- 7.2 Der Darlehensnehmer und die Kreditanstalt regeln durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten zu Artikel 7.1.
- 7.3 Für den See- und Lufttransport der aus dem Darlehen und aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Lieferungen gelten die Bestimmungen des Regierungsabkommens vom 13. Oktober 1986, die dem Darlehensnehmer bekannt sind.

Artikel 8

Verschiedenes

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.
- 8.2 Der Darlehensnehmer kann Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.

In vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den 13.6.1988

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU



REPUBLIK GUATEMALA



Schiedsklausel

Sofern sich die Vertragspartner nicht gütlich einigen, werden alle sich aus dem vorstehenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und dieser Schiedsklausel einem Schiedsverfahren unterworfen, wie es in dem Schiedsvertrag zum Darlehensvertrag vom 3. Dezember 1986 (Allgemeine Warenhilfe I) vereinbart worden ist. Die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages wird bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus dem vorstehenden Vertrag verlängert.

Frankfurt am Main, den 13.6.1988

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA

